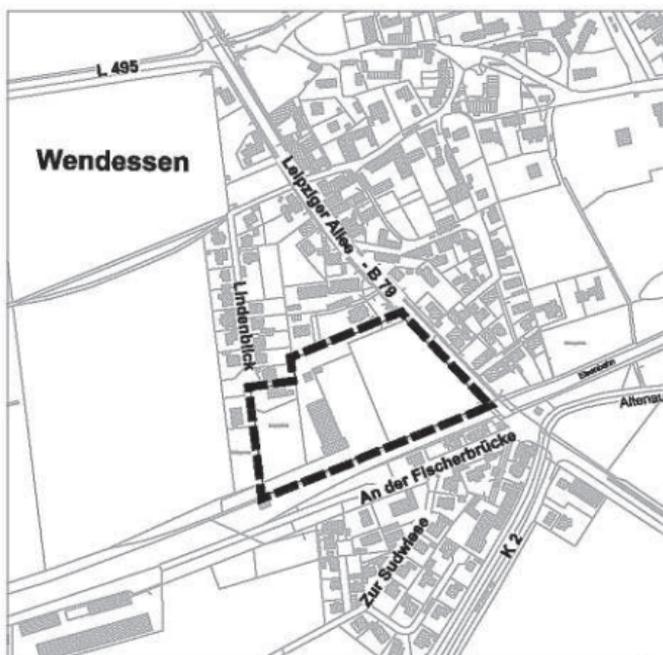




## Bauleitplanung der Stadt Wolfenbüttel

hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes PB3 „Leipziger Allee“, Änderung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes PB2 „Leipziger Allee“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 05.11.2012 dem Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung und der zugehörigen Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Gem. § 4a Abs.2 BauGB wird die Auslegung gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem abgedruckten Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie umrandet. Er umfasst das Gebiet westlich der Straße „Leipziger Allee/B 79“ und nördlich der Bahntrasse im Ortsteil Wendessen. Im Westen grenzt der Planbereich an die Bebauung der Straße „Lindenblick“. Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Mischgebietsflächen, in denen u.a. ein Einzelhandelsvorhaben untergebracht werden soll, sowie Wohnbauflächen.



Der Bebauungsplanentwurf, die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung und die dazugehörige Begründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 20.11.2012 bis einschließlich 19.12.2012** im Gebäude Stadtmarkt 15, im Aushangkasten (Eingangsbereich) des Amtes für Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung öffentlich aus und können dort montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs von 8.00 bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Folgende umweltbezogenen Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Schalltechnische Untersuchung zum BP PB3 „Leipziger Allee“
- Verkehrstechnische Untersuchung zum BP PB3 „Leipziger Allee“
- Bautechnisches Bodengutachten
- Landschaftsplan der Stadt Wolfenbüttel

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder werktags, außer sonnabends, während der Dienststunden der Abteilung Stadtplanung des Amtes für Stadtentwicklung, Planen & Bauen der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 15, 2. Obergeschoss, zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.